

# Satzung

errichtet am 09.07.1997

geä. am 28.10.98, geä. am 22.11.2000, geä. am 14.11.2001, geä. am 24.11.2004,  
geä. am 19.11.2008, geä. am 17.11.2010, zuletzt geändert am 01.09.2018

## § 1

### Name, Sitz

Zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit, insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen, wird in Thüringen eine Landesarbeitsgemeinschaft gegründet, die nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt ein eingetragener Verein ist. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e.V. (LAGJTh e.V.) und hat seinen Sitz in Erfurt.

## § 2

### Aufgaben

**(1)** Die Aufgabe besteht in einer flächendeckenden, systematischen und kontinuierlichen Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe in Kindertagesstätten und Schulen. Besonderer Wert wird auf

- Mundhygiene
- Ernährungsberatung und
- Verbesserung der Zahnschmelzqualität durch Verabreichung von Fluoriden gelegt.

Näheres regelt die Richtlinie zur Umsetzung der Basis- und Intensivprophylaxe in Thüringen.

Diese Aufgaben sind von den Beteiligten gemeinsam und einheitlich zu erfüllen. Zu diesem Zweck fördert die LAGJTh e.V. die Bildung regionaler Arbeitskreise Jugendzahnpflege, unterstützt und koordiniert deren Arbeit. Zur Sicherstellung der Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach einheitlichen Grundsätzen erarbeitet sie entsprechende Materialien.

**(2)** Die LAGJTh e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der LAGJTh e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

**(1)** Der LAGJTh e.V. gehören kraft Errichtung

- ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder
- an.

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:

1. die Vertretungen der Gesetzlichen Krankenversicherungen (Gruppe 1):

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- BKK-Landesverband Mitte – Regionalvertretung Thüringen und Sachsen
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Verband der Ersatzkassen e.V., Landesvertretung Thüringen

2. die Landeszahnärztekammer Thüringen (Gruppe 2)
3. der Thüringische Landkreistag (Gruppe 3)
4. der Thüringer Gemeinde- und Städtebund (Gruppe 3) und
5. der Freistaat Thüringen, vertreten durch das in Thüringen für den Gesundheitsbereich zuständige Ministerium.

**(2)** Als außerordentliche Mitglieder können Behörden, Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Organisationen sowie Unternehmen, die durch sonstige Aktivitäten den Zielen der LAGJTh e.V. verbunden sind, auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand aufgenommen werden.

**(3)** Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen oder Verbänden, die sich um die Förderung der Mundgesundheit bei Kindern und Jugendlichen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.

**(4)** Die Mitgliedschaft in der LAGJTh e.V. endet durch Austritt, Ausschluss wegen eines Verhaltens, das den Zielen der LAGJTh e.V. nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Austritt muss spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der LAGJTh e.V. erklärt werden. Der Ausschluss wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung beschlossen; er wird sofort wirksam.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der LAGJTh e.V. sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Vertreterversammlung**

**(1)** Der Vertreterversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an und zwar:

- je ein Vertreter der in § 3 Absatz 1 genannten Verbände der Krankenkassen (Gruppe 1)
- 6 Vertreter der Landeszahnärztekammer (Gruppe 2)
- 1 Vertreter des Freistaates Thüringen, vertreten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium
- 1 Vertreter des Thüringischen Landkreistages (Gruppe 3)
- 1 Vertreter des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes (Gruppe 3)

Jedes ordentliche Mitglied benennt seine/n Vertreter.

Die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

**(2)** Der Vorsitzende hat die Vertreterversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Vorsitzende ist spätestens binnen vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der LAGJTh e.V. zur Einberufung verpflichtet.

**(3)** Der Vorstand bereitet die Vertreterversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Vorstandes übertragen. Zur Vertreterversammlung hat der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

**(4)** Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Vertreterversammlung den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Vertreterversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Versammlungsleiter.

**(5)** Der Vertreterversammlung obliegt

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer für einen Zeitraum von vier Jahren
- c) die Verabschiedung der Haushaltspläne
- d) die Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer

- f) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- g) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- h) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- i) der Ausschluss von Mitgliedern
- j) die Auflösung der LAGJTh e.V.

**(6)** Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte dies in einer Sitzung nicht der Fall sein, kann der Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen erneut zu einer Vertreterversammlung einladen, die dann beschlussfähig ist. Beschlüsse über den Haushalt, die Beitragsordnung, über die Höhe und Zahlung der Beiträge sowie Änderungen der Satzung bedürfen in der Vertreterversammlung der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.

**(7)** Mitglieder des Vorstandes nehmen, soweit sie nicht beauftragte Vertreter der Mitgliederorganisationen sind, an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

**(8)** Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Vertreterversammlung behandelt werden, so müssen sie der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich mitgeteilt werden; sie sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Punkte dieser Art werden in der Vertreterversammlung nur dann behandelt, wenn diese sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

**(9)** Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragungen innerhalb der Gruppen (Absatz 1) sind zulässig.

**(10)** Der Vorsitzende bestellt einen Protokollführer. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen ab Versanddatum widersprochen wird.

## **§ 6 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - und bis zu weiteren 9 Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich aus folgendem Personenkreis zusammensetzen:

- 2 Vertreter der AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- 1 Vertreter des Verbandes der Ersatzkassen
- 1 Vertreter der anderen in § 3 Absatz 1 genannten Verbände der Krankenkassen (Gruppe 1)
- 4 Vertreter der Landes Zahnärztekammer (Gruppe 2)
- 1 Vertreter des Freistaates Thüringen, vertreten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium
- 1 Vertreter des Thüringischen Landkreistages (Gruppe 3)
- 1 Vertreter des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes (Gruppe 3)

Jedes Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung durch einen Vertreter aus der von ihm repräsentierten Gruppe vertreten lassen.

**(1a)** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende kann auf Nachweis gegenüber dem Vorstand eine Tätigkeitsentschädigung von bis zu 3600,- € jährlich erhalten.

**(2)** Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der sie entsendenden Institutionen nach Absatz 1 durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet für ein Vorstandsmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit in der entsendenden Institution oder mit der Wahl seines Nachfolgers.

**(3)** Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreter der Landeszahnärztekammer und den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreter der Krankenkassenverbände. Scheidet der Vorsitzende aus, soll binnen drei Monaten eine Neuwahl stattfinden. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

**(4)** Der Vorstand kann weitere Sachverständige zu seiner Beratung hinzuziehen.

**(5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein Vertreter der Krankenkassen, anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die die Umsetzung der Gruppenprophylaxe durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst betreffen, können nicht gegen die Stimme der Vertreter des Thüringischen Landkreistages sowie des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes gefasst werden. Beschlüsse, die den Aktionshaushalt betreffen, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassenverbände gefasst werden. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn von den Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum widersprochen wird.

**(6)** Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung folgender Aufgaben:

- Unterstützung und Koordinierung der auf Kreisebene zu bildenden regionalen Arbeitskreise
- die Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Mundgesundheitspflege
- die Planung und Durchführung überregionaler Maßnahmen
- die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme fördernder Mitglieder

Die LAGJTh e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass einer der Vertretenden der Landeszahnärztekammer und einer den Krankenkassenverbänden angehören muss.

## **§ 7**

### **Arbeitskreise Jugendzahnpflege**

**(1)** In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe Arbeitskreise Jugendzahnpflege gebildet.

**(2)** Einzelheiten über die Errichtung, Aufgaben und Organisation der Arbeitskreise ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V im Freistaat Thüringen.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand der LAGJTh e.V. entscheidet über die Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Haushalt und Finanzierung**

**(1)** Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der LAGJTh e.V. werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

**(2)** Die LAGJTh e.V. stellt für jedes Kalenderjahr Haushaltspläne auf (Verwaltungshaushalt, Aktionshaushalt).

**(3)** Der Verwaltungshaushalt der LAGJTh e.V. wird von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 nach einem in der Beitragsordnung festgelegten Beteiligungsschlüssel finanziert. In einem Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel des Verwaltungshaushaltes können in das Vermögen zur zweckgebundenen Verwendung für den Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

**(4)** Der Aktionshaushalt dient der Finanzierung der Aktionen der LAGJTh e.V. Die Mittel werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen aufgebracht.

- (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen tragen die entsendenden Institutionen.
- (6) Die LAGJTh e.V. versichert, Mittel, die aus Spenden resultieren, ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden und unterwirft sich dabei den Bestimmungen im Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen.

## **§ 10 Prüfung und Berichterstattung**

Die LAGJTh e.V. verpflichtet sich zur Transparenz. Sie führt dazu jährlich eine Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung, eine interne Rechnungsprüfung sowie eine regelmäßig veröffentlichte Berichterstattung durch.

- (1) Jährlich erfolgt eine freiwillige externe Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss. Die Prüfung erfolgt durch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer. Der daraus resultierende Prüfbericht wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und 10 Jahre aufbewahrt.
- (2) Ebenfalls jährlich erfolgt eine interne Rechnungsprüfung. Dafür werden von der Vertreterversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der den Mitgliedern vorgestellt wird und mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.
- (3) Durch Vorstand und Geschäftsführung erfolgt in jedem Jahr ein Bericht über die Arbeit und Projekte der LAGJTh e.V., der veröffentlicht wird. Regelmäßig wird über die Entwicklung der Mundgesundheitsdaten von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Statistik sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt berichtet.

## **§ 11 Datenschutz**

Die LAGJTh e.V. versichert, bezüglich der ihr im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bekannt werdenden bzw. bekannt gewordenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU – DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG, in der jeweils geltenden Fassung) jederzeit einzuhalten.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der LAGJTh e.V. kann nur auf Antrag in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Stimmenzahl erforderlich.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der LAGJTh e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (DAJ), welche dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks der LAGJTh e.V. zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung der LAGJTh e.V. am 01.09.2018 in Kraft.

*Erfurt, den 01.09.2018*

*Prof. Dr. Annerose Borutta*  
*Vorsitzende*